

Finanzordnung des TSV Karlshorst e.V.

§ 1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips sollte der Verein jeder Abteilung die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.

§ 2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand und bei Bedarf von den Abteilungen ein Haushaltsplan aufgestellt werden.
2. Der Haushaltsplan wird der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 3 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins unterteilt nach Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 12 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Der Kassenwart verwaltet das Vereinskonto. Bei Bedarf können weitere Unterkonten eröffnet werden, deren Führung dazu berechtigten Personen obliegt.
2. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise verbucht.
3. Zahlungen werden vom Kassenwart nur geleistet, wenn sie nach § 5 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
4. Der Kassenwart und die Abteilungskassierer sind für die Einhaltung des Haushaltsplanes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

§ 5 Zahlungsverkehr

1. Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos über das Vereinskonto abzuwickeln.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
3. Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
4. Die sachliche Berechtigung der Ausgabe muss durch zwei Unterschriften bestätigt werden.

§ 6 Zuschüsse

1. Öffentliche Zuschüsse fließen nicht automatisch an die Abteilungen weiter.
2. Nicht zweckgebundene Zuschüsse werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung verteilt.
3. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 11.04.2002 in Kraft.

Walter Fauck
1. Vorsitzender

Gabriele Büttner
2. Vorsitzender

Luise Meier
Kassenwart